

*Wühlberghaus*  
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung.

# Arbeitsordnung

und

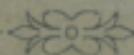
## Lohnregelung

für

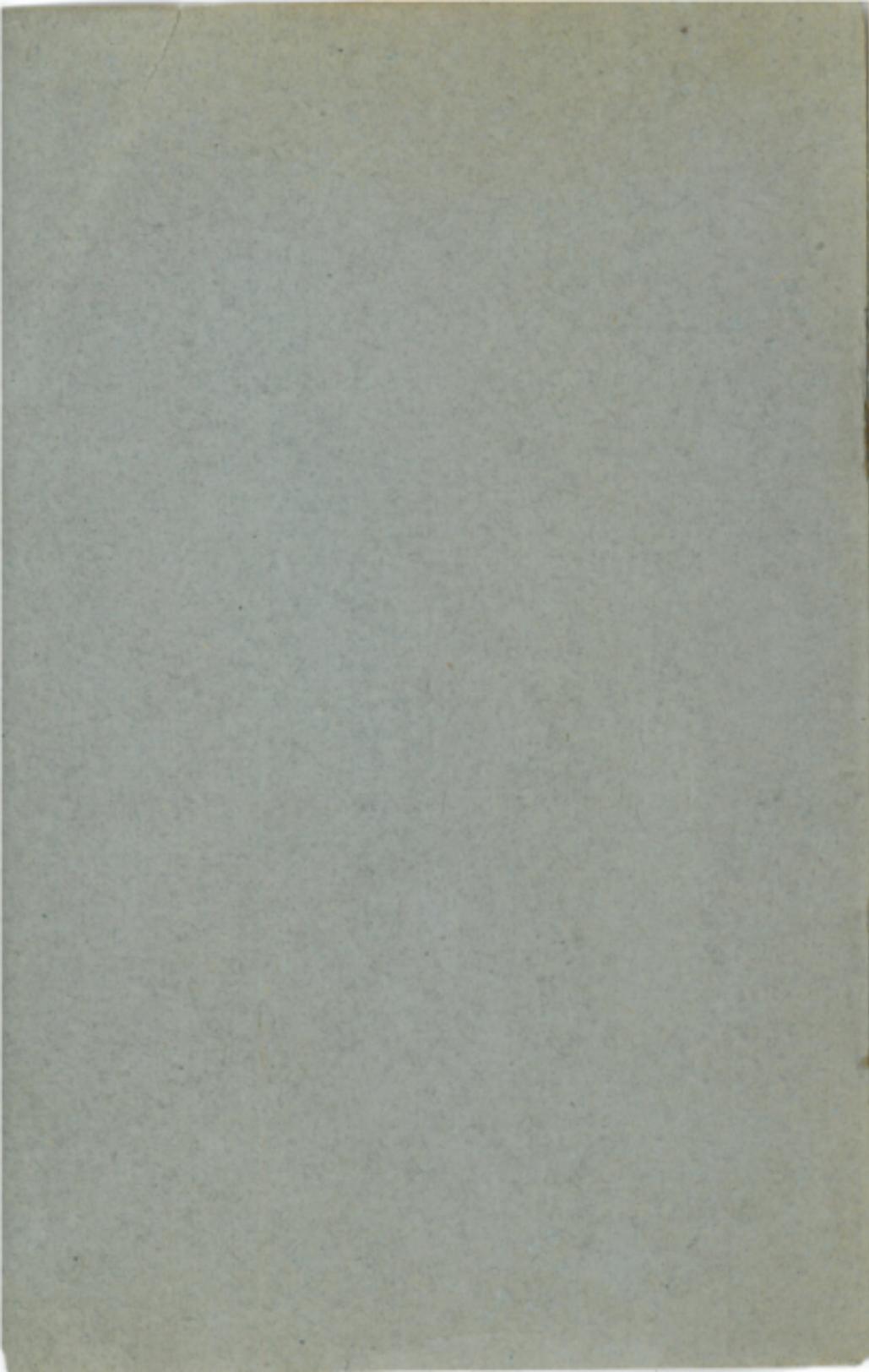
### Kottenarbeiter und Hülfswärter.

---

Gültig vom 1. April 1908.



Oldenburg i. Gr.  
Buchdruckerei von B. Scharf,  
1908.



Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnverwaltung.

# Arbeitsordnung

und

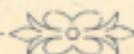
## Lohnregelung

für

### Rottenarbeiter und Hülfswärter.

---

Gültig vom 1. April 1908.



Oldenburg i. Gr.  
Buchdruckerei von B. Scharf.  
1908.



# Inhalt.

---

	Seite
§ 1. Annahme und Entlassung . . . . .	5
„ 2. Vorgesetzte . . . . .	7
„ 3. Allgemeine Vorschriften und Dienstpflichten . . . . .	8
„ 4. Arbeitszeit . . . . .	9
„ 5. Löhnung . . . . .	14
„ 6. Lohnzahlung . . . . .	18
„ 7. Lohnabzüge . . . . .	19
„ 8. Urlaub und Krankheit . . . . .	20
„ 9. Strafen . . . . .	24
„ 10. Sofortige Entlassung . . . . .	25
„ 11. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	26
„ 12. Abänderungen der Arbeitsordnung und Lohnregelung . . . . .	26
„ 13. Inkrafttreten der Arbeitsordnung und Lohnregelung . . . . .	26

---

# Index

Page 1  
Page 2  
Page 3  
Page 4  
Page 5  
Page 6  
Page 7  
Page 8  
Page 9  
Page 10  
Page 11  
Page 12  
Page 13  
Page 14  
Page 15  
Page 16  
Page 17  
Page 18  
Page 19  
Page 20  
Page 21  
Page 22  
Page 23  
Page 24  
Page 25  
Page 26  
Page 27  
Page 28  
Page 29  
Page 30  
Page 31  
Page 32  
Page 33  
Page 34  
Page 35  
Page 36  
Page 37  
Page 38  
Page 39  
Page 40  
Page 41  
Page 42  
Page 43  
Page 44  
Page 45  
Page 46  
Page 47  
Page 48  
Page 49  
Page 50  
Page 51  
Page 52  
Page 53  
Page 54  
Page 55  
Page 56  
Page 57  
Page 58  
Page 59  
Page 60  
Page 61  
Page 62  
Page 63  
Page 64  
Page 65  
Page 66  
Page 67  
Page 68  
Page 69  
Page 70  
Page 71  
Page 72  
Page 73  
Page 74  
Page 75  
Page 76  
Page 77  
Page 78  
Page 79  
Page 80  
Page 81  
Page 82  
Page 83  
Page 84  
Page 85  
Page 86  
Page 87  
Page 88  
Page 89  
Page 90  
Page 91  
Page 92  
Page 93  
Page 94  
Page 95  
Page 96  
Page 97  
Page 98  
Page 99  
Page 100

§ 1.

**Annahme und Entlassung.**

Die Arbeiter, die im Eisenbahndienste angenommen werden sollen für den Bahnunterhaltungsdienst (Rottenarbeiter) sowie zur Ablösung im Bahn-, Brücken- und Weichenwärterdienst (Hilfswärter), sollen

1. die erforderliche Gesundheit, körperliche Rüstigkeit und Gewandtheit und ein hinlängliches Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen besitzen;

2. sich in ihren bisherigen Lebensverhältnissen achtbar und unbescholten geführt haben;

3. aus ihrem letzten Dienstverhältnisse ohne Verletzung der etwa eingegangenen Verpflichtungen geschieden sein;

4. nicht älter als 45 Jahre und als Hilfswärter nicht älter als 40 Jahre und mindestens 21 Jahre alt sein.

Sie haben folgende Nachweise beizubringen:

- a. ein auf Kosten der Verwaltung zu beschaffendes, von einem Bahn- oder Kassenarzte auszustellendes Gesundheitszeugnis;
- b. ein Unbescholtenheitszeugnis der Ortspolizeibehörde sämtlicher vom Arbeitsjuchenden seit seinem 20.

Lebensjahre bewohnten Ortschaften. Bei dem Wiedereintritt früherer Kottenarbeiter kann von erneuter ärztlicher Untersuchung abgesehen werden, und genügt die Bescheinigung der Unbescholtenheit für die Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Wiedereintritt. Auch von dieser Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Bahnmeister bestätigt, daß Unbescholtenheit vorliegt;

- c. Ausweise über Militärverhältnisse und Lebensalter, sofern letzteres nicht aus den Militärzeugnissen oder anderen Papieren hervorgeht;
- d. die schriftlichen Zeugnisse über die Dauer ihrer früheren Tätigkeit, die gesetzlich ausgestellt werden müssen (Arbeitsbücher, Dienstbücher und dergleichen), sowie, soweit vorhanden, über ihre Führung;
- e. Quittungskarte der Invalidenversicherung.

Ausnahmen von den Vorschriften 1—4 kann die Eisenbahndirektion — soweit gesetzlich zulässig — genehmigen.

Jeder Kottenarbeiter und Hülfswärter ist verpflichtet, der Eisenbahn-Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse beizutreten, wenn er nicht nachweislich Mitglied einer den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse oder Hülfskasse ist. Das Statut der Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse wird ihm bei seiner Aufnahme eingehändigt, desgleichen die Schutzvorschriften.

Soweit nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes abgemacht ist, ist das Dienstverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen kündbar. Die Frist beginnt mit dem ersten Werktag der Kalenderwoche zu laufen. Jedoch können die Kottenarbeiter und Hülfswärter strafweise oder im Falle eintretender Arbeitsunmöglichkeit auch ohne Kündigung entlassen werden (§§ 9 und 10). Bei ihrem Dienstaustritte haben die Kottenarbeiter und Hülfswärter die ihnen übergebenen Bücher, Vorschriften, Geräte, Werkzeuge, Schutzbrillen, Schutzkleider und sonstigen Materialien in reinlichem und ordentlichem Zustande zurückzuliefern. Verlorene oder stark beschädigte Bücher sind mit je 20 Pfg. zu bezahlen. Die Bestimmungen der Dienstkleidungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

## § 2.

### **Vorgesetzte.**

Nächster Vorgesetzter der Kottenarbeiter und Hülfswärter ist der Bahnmeister oder dessen Vertreter (Hülfsbahnmeister, Bauaufseher).

Bei allen Arbeiten ist der anwesende Vorarbeiter Vorgesetzter der Kottenarbeiter. Hat ein Hülfswärter oder Kottenarbeiter auf einer Station Dienst zu tun, so ist der diensthabende Stationsbeamte sein Vorgesetzter.

Die Vorgesetzten der Bahnmeister sowie der anderen vorstehend benannten Angestellten sind ebenfalls Vorgesetzte der Kottenarbeiter und Hülfswärter.

§ 3.

**Allgemeine Vorschriften u. Dienstpflichten.**

Die Rottenarbeiter und Hülfswärter haben sich gegen ihre Vorgesetzten jederzeit dienstwillig und mit der schuldigen Achtung zu benehmen und sich gegen ihre Mitarbeiter friedfertig und hülfreich zu erweisen.

Jeder Rottenarbeiter und Hülfswärter hat sich in vorgeschriebener Weise pünktlich zum Dienste zu begeben und die ihm übertragene Arbeit jeglicher Art, und zwar auch solche, zu der er nicht ausdrücklich angenommen ist, ordnungsmäßig nach erhaltenen Anweisungen auszuführen und darf während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ohne Erlaubnis seine Arbeitsstelle nicht verlassen. Alkoholhaltige Getränke dürfen nicht auf die Arbeitsstätte mitgebracht und während der Arbeitszeit nicht genossen werden.

Der Empfang von Besuchen auf der Arbeitsstelle, mit Ausnahme der Personen, die das Essen bringen, ist untersagt.

Jedem Rottenarbeiter und Hülfswärter wird es zur strengsten Pflicht gemacht, alles, was der Eisenbahnverwaltung, sei es an der Strecke, auf Stationen oder sonstwie Nachteil und Gefahren bringen kann, nach besten Kräften abzuwenden und über Wahrnehmungen von drohendem Schaden unverzüglich Anzeige an den Vorgesetzten zu erstatten.

Zusbesondere ist es auch Pflicht eines jeden ehrliebenden Rottenarbeiters und Hülfswärters, falls Ver-

untreuungen oder sonstige Schädigungen der Verwaltung vorgekommen sind, zur Entdeckung des Schuldigen beizutragen und damit zugleich Unschuldige von etwaigem Verdachte zu befreien.

Für die Hülfswärter gilt auch die „Dienstanweisung für die Bahn-, Weichen- und Hülfswärter“ sowie zutreffendenfalls die allgemeine Dienstanweisung und die besondere Dienstanweisung über die Bedienung der Drehbrücken und der Stellwerke.

§ 4.

**Arbeitszeit.**

I. Die regelmäßige Arbeitszeit der Rottenarbeiter wird wie folgt festgesetzt:

in den Monaten Januar und Dezember:

	Arbeitszeit	Ruhezeit
Vorm. von	7 $\frac{1}{2}$ —8 $\frac{1}{2}$ Uhr = 1 Std.	} $\frac{1}{2}$ Std.
" "	9—12 " = 3 "	
Nachm. "	1—5 " = 4 "	
	<hr/> 8 Std.	1 $\frac{1}{2}$ "

in den Monaten Februar und November:

	Arbeitszeit	Ruhezeit
Vorm. von	7—8 Uhr = 1 Std.	} $\frac{1}{2}$ Std.
" "	8 $\frac{1}{2}$ —12 " = 3 $\frac{1}{2}$ "	
Nachm. "	1—5 $\frac{1}{2}$ " = 4 $\frac{1}{2}$ "	
	<hr/> 9 Std.	1 $\frac{1}{2}$ Std.

in den Monaten März bis Oktober:

	A r b e i t	R u h e z e i t	
Vorm. von	6— 8 Uhr = 2 Std.	} 1/2 Std.	
" "	8 1/2—12 " = 3 1/2 "		
Nachm. "	1— 4 " = 3 "		1 "
" "	4 1/2— 6 " = 1 1/2 "		1/2 "
	10 Std.	2 Std.	

Falls die Rottenarbeiter auf dem Wege von oder zur Arbeitsstelle fahrplanmäßige Züge benutzen müssen, so gilt folgendes:

1. den Arbeitern wird die Eisenbahnfahrzeit dann als Arbeitszeit angerechnet, wenn die Benutzung der Züge im Interesse der Verwaltung geschieht, z. B. wenn die Arbeiter außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises an einer anderen Arbeitsstelle verwandt werden sollen.

2. Geschieht die Benutzung der Züge im Interesse der Arbeiter selbst, z. B. in Fällen, wo sie von der gewöhnlichen Arbeitsstelle zu weit entfernt wohnen, also auf dem Wege von ihrer Wohnung nach der regelmäßigen Arbeitsstelle und umgekehrt Züge benutzen, so kann die Fahrzeit nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Fahren die in Betracht kommenden Züge nach Beginn oder vor Schluß der Arbeitszeit, so wird versucht werden, die Arbeiter in den Zeitabschnitten vom Beginn der Arbeitszeit bis zur Abfahrt des Zuges

oder von der Ankunft des Zuges bis Feierabend auf dem betreffenden Bahnhofe oder in dessen Nähe nutzbringend zu beschäftigen. Ist dies nicht zu ermöglichen, so kann die Arbeitszeit nach Lage der Züge entsprechend verschoben werden. Kleinere Zeitunterschiede können dadurch ausgeglichen werden, daß die Besper- oder Frühstückspausen wegfallen.

4. Wenn eine Regelung nach vorstehenden Grundsätzen nicht erfolgen kann, so ist im Falle der Ziffer 2 nur die Arbeitszeit, die zwischen dem Eintreffen und Verlassen der Arbeitsstelle liegt, in Rechnung zu stellen.

5. Wenn Nottenarbeiter zu Ablösungen herangezogen werden, finden die unter II für Hülfswärter gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

II. Die Arbeitszeit und die Dienstverrichtungen der Hülfswärter regeln sich nach der genehmigten Einteilung desjenigen Dienstes, in dem sie ablösen; die Dienstdauer der Hülfswärter regelt sich nach den Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahn-Betriebsbeamten unter I<sup>1</sup> und <sup>2</sup> der Verfügung A. Nr. 1683 vom 25. März 1899 (Amtsblatt Nr. 7 von 1899, S. 62). Die hier Anwendung findenden Bestimmungen lauten:

„Dienst- und Ruhezeit.

1. Stationspersonal (Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten, Telegraphisten, Rangiermeister und Weichenwärter).

Wenn der Dienst eine ununterbrochene, angestrengte Tätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschiebt 10 Stunden nicht überschreiten.

Im übrigen kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer bis zu 12 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschiebt bis zu 14 Stunden betragen. Ausnahmsweise kann bei einfachen Betriebsverhältnissen, bei denen in die Dienstschiebt längere Pausen fallen, wie namentlich auf Nebenbahnen, die Dauer der Dienstschiebt bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

## 2. Bahnwärter und Haltepunktwärter.

Die Dauer der täglichen Dienstschiebt soll 14 Stunden nicht überschreiten.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die Dienstschiebt bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden."

Wege von der Wohnung zum Ablösungsorte und zurück sind bei Berechnung der Dienstzeit angemessen mit in Anrechnung zu bringen, jedoch höchstens mit je 1 Stunde, im ganzen also höchstens mit 2 Stunden täglich. Hierbei werden vergütet:

- Wege bis zu 2 km \_\_\_\_\_
- " von über 2 bis zu 5 km mit  $\frac{1}{2}$  Stunde,
- " " " 5 km mit 1 Stunde.

Desgleichen werden bei Berechnung der Vergütungen die in die Dienstzeit fallenden dienstfreien Zwischenpausen mitgerechnet.

Wenn Hülfswärter auf dem Wege von der Wohnung zum Ablösungsorte und umgekehrt außer einem Fußmarsch eine Eisenbahnfahrt zurückzulegen haben, so wird die Fahrzeit der auf den Fußweg entfallenden Zeit hinzugeschlagen, jedoch darf die Höchstgrenze von 2 Stunden nicht überschritten werden.

Werden die Hülfswärter in der Rotte beschäftigt, so gelten für die Dauer dieser Beschäftigung die Bestimmungen unter I.

Wird der Hülfswärter keine volle Tageschicht im Ablösungsdienst verwendet, so ist darauf zu halten, daß er während der noch zur Verfügung stehenden Zeit in geeigneter Weise anderweitig beschäftigt wird. Zu diesem Zweck haben die Bahnmeister dem Hülfswärter schon im voraus Anweisung zu geben, wo er sich nach Beendigung des Ablösungsdienstes zur Arbeit einzustellen hat. Etwaige Wege zur neuen Arbeitsstelle sind als Ablösungsdienst zu rechnen.

III. Gemeinschaftlich für Rottenarbeiter und Hülfswärter gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Rottenarbeiter und Hülfswärter können auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts zur Arbeit herangezogen werden, soweit der Eisenbahnbetrieb es erforderlich macht.

2. Ferner kann eine Verlängerung oder Verschiebung der Arbeitszeit im einzelnen Falle angeordnet werden,

wenn die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes es verlangen. Den hierüber von den Vorgesetzten getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Wenn ein Rottenarbeiter oder Hülfswärter nicht rechtzeitig zur Arbeit kommt, so werden ihm nur die vollen Stunden der wirklichen Arbeitszeit vergütet. Auch können Strafen gemäß § 9 dieser Bestimmungen verhängt werden.

4. Im übrigen sind alle Rottenarbeiter und Hülfswärter verpflichtet, in Nothfällen auf Aufforderung zu jeder Zeit sich unverzüglich an den ihnen bezeichneten Ort zu begeben und die ihnen angewiesene Arbeit zu verrichten.

## § 5.

### **Löhnung.**

#### I. Soweit die Löhnung der

#### Rottenarbeiter

nach Zeit erfolgt, geschieht die Berechnung nach Arbeitsstunden. Zu diesem Zwecke wird für jede Bahnmeisterei ein fester Stundenlohn eingeführt. Der bestehende Stundenlohn wird den Arbeitern bei ihrer Annahme bekannt gegeben.

Ebenso werden Veränderungen dieser Löhne bekannt gemacht; bei solchen Aenderungen wird angenommen, daß die Rottenarbeiter sich den neuen Stundenlöhnen unterwerfen, wenn sie nicht zu dem Termine kündigen, zu dem es gemäß § 1 dieser Bestimmungen zuerst nach Bekanntgabe der Aenderung zulässig ist.

Die an jedem einzelnen Tage geleistete Dienstzeit wird bei der Verrechnung auf volle Stunden abgerundet; Bruchteile von Stunden unter  $\frac{1}{2}$  werden nicht berechnet. Bei vorübergehender Beschäftigung in fremden Bahnmeistereien wird der höhere Stundenlohn der fremden oder der eigenen Bahnmeisterei gezahlt.

Neben der Löhnung nach Zeit kann Zahlung in gegebenen Fällen auch nach Stücklohn (Akfordarbeit) erfolgen. In solchen Fällen wird der Stücklohn besonders festgesetzt.

Bei Beschäftigung im Ablösungsdienst erhalten die Kottenarbeiter nur 80% der für die Arbeit in der Kotte festgesetzten Löhne nach den für Hülfswärter geltenden Bestimmungen. Ausgenommen ist jedoch die Ablösung im Bremsen- und Lokomotivpußerdienst, die Ablösung in elektrischen Zentralen und die Bedienung von elektrischen- oder Dampfkränen. In solchen Fällen wird der volle Stundenlohn bezahlt.

Auf die Lohnberechnung für die in den Bahnmeistereien h a n d w e r k s m ä ß i g beschäftigten Kottenarbeiter finden die vorstehenden Bestimmungen sinn- gemäße Anwendung. Die Festsetzung der Stundenlöhne für solche Arbeiter der einzelnen Bahnmeistereien bleibt in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

## II. Die den

### H ü l f s w ä r t e r n

für den Ablösungsdienst zu gewährende Vergütung wird ebenfalls nach Stunden berechnet. Sie erhalten jedoch

nur für Vertretung oder Aushülfe im Dienste der Bremser und Lokomotivputzer, sowie bei Bedienung von elektrischen- oder Dampfkränen und ferner für Ablösung in elektrischen Zentralen den vollen Stundenlohn der Kottenarbeiter, im übrigen mit Rücksicht auf den weniger anstrengenden Dienst und die günstigere Berechnung der Dienstzeit nur etwa 80 % der für die Kottenarbeiter festgesetzten Stundenlöhne.

Eine Ausnahme hiervon machen diejenigen Hülfswärter, die die Prüfung im Telegraphieren bestanden haben, diese erhalten 90 % der für Kottenarbeiter festgesetzten Stundenlöhne. Die übrigen Hülfswärter erhalten 90 % nur dann, wenn sie in den Stellwerken ablösen, für deren Bedienung nach der Lohnordnung eine Prämie festgesetzt ist oder wird oder in einem mit Prämien verbundenen Rangierdienst ablösen. Auch die Stundenlöhne der Hülfswärter in den einzelnen Bahnmeistereien werden bekannt gegeben.

Auf Aenderungen der Stundenlöhne findet die Bestimmung darüber unter I entsprechende Anwendung.

Bei Beschäftigung in der Kotte erhalten die Hülfswärter den Lohnsatz der Kottenarbeiter.

Sowohl die im Hülfswärterdienste wie die im Bahnunterhaltungsdienste an einem Tage verbrachte Dienstzeit wird für sich abgerundet, wie bei den Kottenarbeitern bestimmt.

Beträgt unter Anwendung der Bestimmungen dieser Paragraphen und des § 4 der Tagesverdienst eines

Hilfswärter bei einer planmäßig vollen Tagesablösung weniger als der Tagesverdienst eines Rottenarbeiters derselben Bahnmeisterei bei zehnstündiger Arbeitszeit, so erhält der Hilfswärter den letzteren Betrag.

Wenn an Sonntagen, an denen die Dienstzeit nicht durch Rottenarbeit ergänzt werden kann, der Ablösungsdienst 9 Stunden nicht übersteigt, ist nur der Ablösungssatz unter Anrechnung der Wege und der dienstfreien Zwischenpausen zu verrechnen, jedoch ist möglichst, erforderlichenfalls durch Ablösung an verschiedenen Stellen oder unter Erleichterung des Dienstes der Angestellten auf den Stationen dahin zu streben, daß die Hilfswärter auch Sonntags stets einen vollen Tag im Ablösungsdienste beschäftigt werden.

$270 \cdot 90$   

---

 $24,30$

### III. Jugendliche Rottenarbeiter

$270 \cdot 80$   

---

 $21,60$

erhalten nur einen Bruchteil der unter I erwähnten für die einzelnen Bahnmeistereien festgesetzten Stundenlöhne, und zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 45 %, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 60 %, bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 75 %, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 90 %.

Vom vollendeten 18. Lebensjahre ab werden den noch nicht volljährigen Rottenarbeitern die unverkürzten Stundenlöhne bewilligt.

Durch Vollendung eines Lebensjahres sich erhöhende Stundenlöhne sind zuerst für den nächsten,

auf den Geburtstag folgenden vollen Kalendermonat anzurechnen. Fällt der Geburtstag auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so tritt die Erhöhung schon für diesen Monat ein.

Bei der Ermittlung der Stundenlöhne werden Bruchteile von Pfennigen aufwärts abgerundet, wenn sie  $\frac{1}{2}$  und mehr betragen, während sie andernfalls in Wegfall kommen.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter I sinn- gemäße Anwendung.

Wenn minderjährige Arbeiter zu Ablösungen herangezogen werden, so erhalten sie 80 % von den ihnen nach ihrem Lebensalter zustehenden Stundenlöhnen nach Maßgabe der für volljährige Ablöser getroffenen Bestimmungen.

## § 6.

### **Lohnzahlung.**

Die Kottenarbeiter und Hülfswärter erhalten — soweit nicht für einzelne Bezirke Ausnahmen von der Eisenbahndirektion zugelassen werden — ihren Lohn monatlich ausbezahlt, und zwar wird der in einem Monat verdiente Lohn am 17. des folgenden Monats bezahlt. Auf Station Oldenburg erfolgt die Auszahlung am 14. des folgenden Monats. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Festtag, so erfolgt die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag. Gründonnerstag gilt nicht als Festtag. Einwendungen

gegen die empfangenen Lohnbeträge sind innerhalb der der Auszahlung folgenden drei Tage beim Bahnmeister anzubringen.

Der Lohn wird nur für diejenige Zeit gewährt, in der der Kottenarbeiter oder Hülfswärter dienstlich tätig gewesen ist.

Bei Kürzung des Lohnes in Fällen verschuldeter Arbeitsversäumnis können Arbeitsstunden, die nicht voll eingehalten sind, unberechnet bleiben.

(Vergl. § 4 III, 3.)

## § 7.

### **Lohnabzüge.**

Vom Lohne können außerdem einbehalten werden:

1. Die statutenmäßigen Beiträge zu den Kranken- und sonstigen Hülfskassen der Eisenbahnverwaltung, sowie die den Versicherten gesetzlich zur Last fallenden Anteile an den Beiträgen zur Invalidenversicherung;

2. Arzt-, Arznei- und sonstige Kosten, die der Krankenkasse für Behandlung der Familienangehörigen zu erstatten sind;

3. Die Beträge rückständiger Steuern nach Maßgabe des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869;

4. Die etwa auferlegten Straf gelder (§ 9);

5. Die Beträge etwaiger Ersatzensprüche der Verwaltung an die Arbeiter, jedoch nur soweit, als der Lohn der Pfändung unterliegt;

6. Die in gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweigungsbeschlüssen bestimmten Beträge.

Anderweitige Abzüge sind nur mit besonderer Einwilligung der Arbeiter zulässig.

§ 8.

**Urlaub und Krankheit.**

Wünscht ein Rottenarbeiter oder Hülfswärter an einzelnen Tagen nicht zur Arbeit zu kommen oder die Arbeit aus dringenden Gründen vorzeitig zu verlassen, so hat er dem Bahnmeister hierüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Urlaub soll vorbehältlich besonderer Bestimmungen regelmäßig bewilligt werden, wenn die Eisenbahninteressen es zulassen.

Rottenarbeiter und Hülfswärter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Eisenbahndienst beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Übungen von nicht mehr als 14 Tagen den nicht durch Unterstützung aus Reichsmitteln gedeckten Teil ihres Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind.

Bei Übungen von längerer Dauer wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt.

Dem unter vorstehenden Voraussetzungen bei Ableistung militärischer Übungen zu zahlenden Lohnbetrag werden für die durchweg an Sonntagen nicht beschäftigten Rottenarbeiter nur die in die ersten 14 Tage fallenden Werktage zu Grunde gelegt, während für

die Hülfswärter auch die Sonn- und Festtage mitzurechnen sind.

In beiden Fällen wird die Reichsunterstützung für 14 Tage voll in Abzug gebracht.

Ferner wird ihnen bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworendienst, Wahrnehmung von Terminen als Vormund, Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichs-, Landtags- und Kommunalwahlen), ferner infolge Teilnahme als gewählter Vertreter in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der städtischen Körperschaften der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit, die dem pflichtgemäßen Ermessen des nächsten Dienstvorgesetzten unterliegt, weitergewährt.

Weiter kann ihnen bei Arbeitsversäumnis infolge dringender persönlicher Angelegenheiten Urlaub für die Dauer eines Tages ohne Lohnabzug gewährt werden. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen insbesondere in Frage: Geburt von Kindern, Todesfall eines Mitgliedes der Hausgenossenschaft und Beerdigung von Verwandten auf- und absteigender Linie und von Geschwistern; bei plötzlichem Eintritt der Verhinderung kann die Genehmigung der Eisenbahndirektion auch nachträglich nachgesucht werden.

An den Tagen vor den drei hohen Festen (Ostern,

Pfingsten, Weihnachten) sowie an den Geburtstagen des Kaisers und des Großherzogs wird, sofern nicht dringende Arbeiten vorliegen, nur vormittags gearbeitet. Diese Arbeitszeit wird als voller Tag gerechnet.

Wenn aus dienstlichen Rücksichten an den vor- genannten freien Nachmittagen Arbeit oder Ablösungs- dienst verrichtet werden muß, wird die hier- auf entfallende Arbeitszeit als Überstunden vergütet, dagegen wird keine Vergütung gezahlt, wenn an diesen Nachmittagen schon deshalb gefeiert wird, weil sie auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

Den älteren Kottenarbeitern und Hülfswärtern kann bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen alljährlich ein Erholungsurlaub bei Fortzahlung des Lohnes bewilligt werden, der betragen kann:

bei den Kottenarbeitern, die Hülfswärter sind,	
nach einer siebenjährigen Beschäftigung	4 Tage
„ „ zehnjährigen	6 „
und bei denen, die nicht Hülfswärter sind,	
nach einer fünfzehnjähr. Beschäftigung	4 Tage
„ „ zwanzigjähr.	6 „

Die vorgeschriebene Beschäftigungsdauer muß zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Urlaub bewilligt wird, beendet sein, wobei die vor Erreichung der Volljährigkeit zurückgelegte Dienstzeit nicht mitgerechnet wird. Bei einer Unterbrechung des Dienstes beginnt der Lauf der Frist von neuem; unter beson- deren Umständen kann die Eisenbahndirektion anordnen,

daß die Zeit der früheren Beschäftigung ganz oder teilweise angerechnet wird.

Die abgeleistete Militärdienstzeit gilt nicht als Unterbrechung des Dienstes, wenn der Entlassung zum Militär eine ununterbrochene Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung von mindestens 6 Monaten unmittelbar vorausgeht und der Wiedereintritt sofort nach beendetem Militärdienst erfolgt.

Auf diesen Erholungsurlaub soll regelmäßig der aus persönlichen Gründen bewilligte Urlaub angerechnet werden, soweit er in einem Jahre die Dauer von zwei Tagen übersteigt.

Ein Recht auf diesen Erholungsurlaub besteht nicht; er kann vielmehr nur erteilt werden, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Auch ist der Erholungsurlaub möglichst in die weniger arbeitsreiche Zeit zu legen, indes soll auf berechnigte Wünsche tunlichst Rücksicht genommen werden.

Der Urlaub wird bewilligt von dem vorgesetzten Bezirksinspektor.

Ist ein Kottenarbeiter oder Hülfswärter durch Krankheit oder aus einem sonstigen triftigen Grunde verhindert, zur Arbeit zu kommen, so hat er dem Bahnmeister ungefümt davon Nachricht geben zu lassen und die Ursache der Verhinderung anzuzeigen. Im Erkrankungsfall wird sofort ein Krankenschein ausgestellt.

§ 9.

**Strafen.**

Übertretungen der Bestimmungen dieser Arbeitsordnung und sonstige Vergehen im Dienste, wozu bei den Hülfswärtern insbesondere Verstöße gegen die Dienstamweisung für Bahn-, Weichen- und Hülfswärter, sowie zutreffendenfalls gegen die Dienstamweisungen für die Bedienung der Drehbrücken und der Stellwerke gehören, haben je nach der Strafwürdigkeit des Falles, (wobei Wiederholungen erschwerend wirken) Verweis, Geldstrafe oder sofortige Entlassung zur Folge.

Im besonderen sind strafbar:

- unrichtige Angaben über geleistete Arbeitszeit und ausgeführte Arbeiten,
- Veruntreuungen von Materialien der Verwaltung,
- eigenmächtiges Fortnehmen von Werkzeugen und Materialien der Mitarbeiter,
- das Mitbringen, Anschaffen, Trinken oder Abgeben von geistigen Getränken,
- die Mißhandlung von Mitarbeitern,
- die Erregung von Streit,
- das Verheimlichen von Materialfehlern,
- die Annahme von Besuch ohne Erlaubnis und müßiges Zusammenstehen während der Arbeitszeit,
- mangelhaftes Reinigen oder sonstige Vernachlässigung der der Verwaltung gehörigen Geräte und Materialien,
- die Nichtbeachtung der Schutzvorschriften.

Die Festsetzung der Strafen geschieht durch den Bezirksinspektor.

Die Geldstrafen können bis zum Höchstbetrage von 5 *M* erkannt werden.

Gegen die Verhängung von Strafen ist Beschwerde an die Eisenbahndirektion zulässig. Die Beschwerde ist binnen 3 Tagen nach Empfang der Strafverfügung beim Bahnmeister anzubringen.

Die verhängten Geldstrafen werden bei der nächsten Lohnzahlung gekürzt und fließen in die Eisenbahn-Unterstützungskasse.

#### § 10.

### **Sofortige Entlassung.**

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorausgegangene Kündigung kann ein Rottenarbeiter oder Hülfswärter entlassen werden, wenn sein ferneres Verbleiben im Dienste mit der Ordnung des Dienstes unvereinbar ist, insbesondere wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Vorgesetzten durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat, wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht, wenn er die Arbeit unbefugt verläßt hat, oder sonst den ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharr-

lich weigert, wenn er sich wiederholt des Ungehorsams oder grober Beleidigung gegen seine Vorgesetzten oder deren Vertreter oder Tätlichkeiten gegen seine Mitarbeiter schuldig macht, wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile der Verwaltung oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht.

§ 11.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Jeder Kottenarbeiter und Hülfswärter erhält bei seinem Eintritte einen Abdruck dieser Arbeitsordnung gegen Empfangsbescheinigung eingehändigt und unterwirft sich durch Annahme derselben den darin enthaltenen Bestimmungen als einem Teile des mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Entschuldigungen mit Unkenntnis der einzelnen Bestimmungen sind unzulässig.

§ 12.

**Abänderungen der Arbeitsordnung und Lohnregelung.**

Abänderungen dieser Bestimmungen erfolgen durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise, daß an Stelle dieser Bestimmungen neue erlassen werden.

§ 13.

**Inkrafttreten der Arbeitsordnung und Lohnregelung.**

Diese Arbeitsordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1908.

**Großherzogliche Eisenbahndirektion.**

